

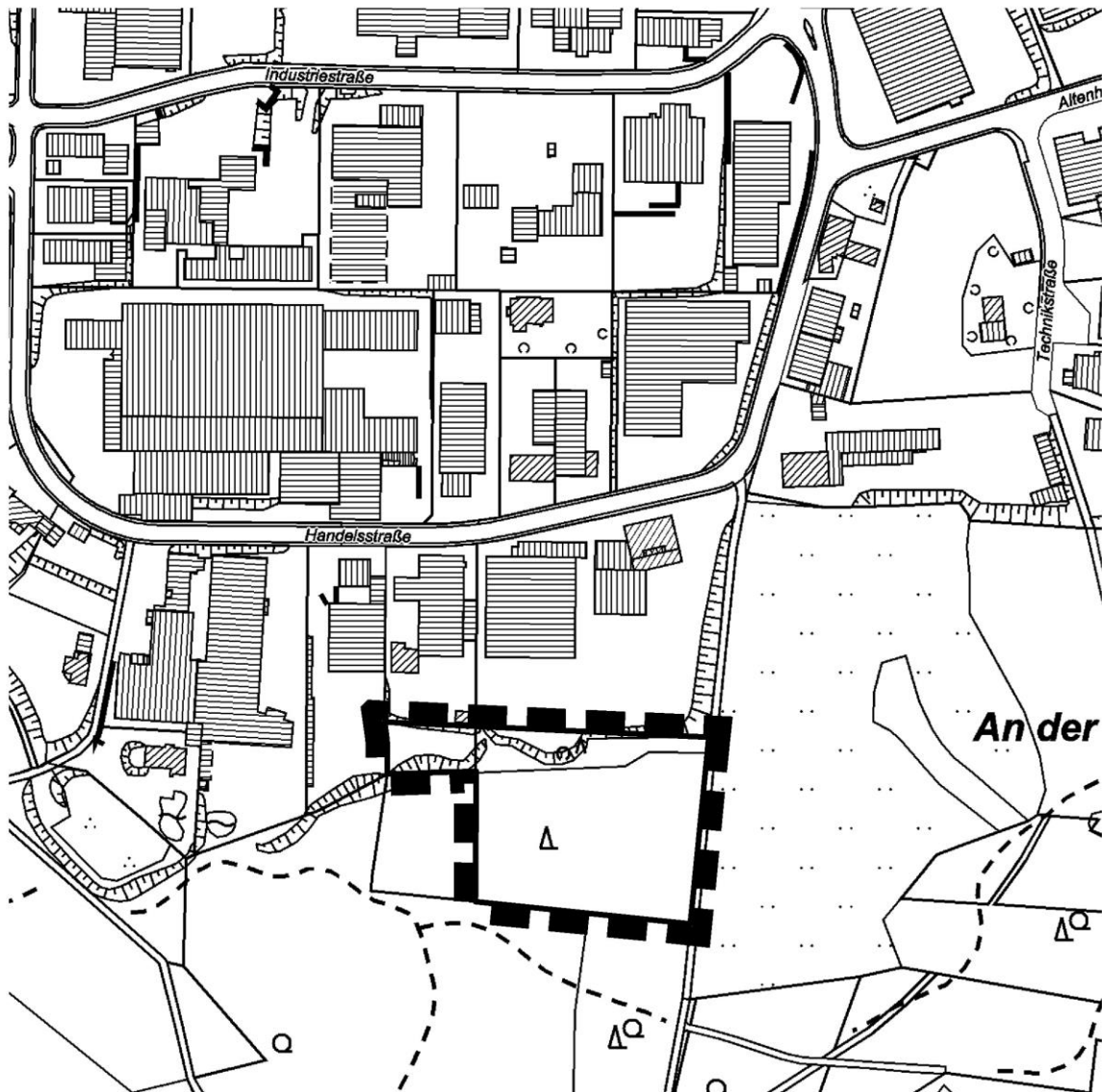
Stadt Wermelskirchen

Amtliche Bekanntmachung

- a) **Beschluss der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen „Industriegebiet Elbringhausen“**
- b) **Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen „Industriegebiet Elbringhausen“ gemäß § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB)**

zu a)

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 den abschließenden Beschluss über die 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriegebiet Elbringhausen“ gefasst und der zugehörigen Begründung zugestimmt. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der unten abgebildeten Planzeichnung zu entnehmen.



Amtliche Basiskarte (ABK) © Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2025



**Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans
"Industriegebiet Elbringhausen"**

zu b)

Die Verfahrensunterlagen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Industriegebiet Elbringhausen“ wurden der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 14.12.2024 zur Prüfung vorgelegt. Mit Verfügung vom 13.01.2025, Aktenzeichen 35.22-2025-0000736 FNP/79 hat die Bezirksregierung Köln die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden durch Ergänzungen an Umweltbericht und Begründung erfüllt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Ratsbeschluss über die 31. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wermelskirchen „Industriegebiet Elbringhausen“ wirksam.**

Ab dem Tage der Bekanntmachung kann die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes - bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung - im Rathaus der Stadt Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29/33, in Zimmer 3.04 des Amtes für Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten werden.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Wermelskirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 31. Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 31. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wermelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 07.10.2025

Die Bürgermeisterin
gez. Marion Holthaus